



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
120/2012/3**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
Dezernat 2
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
10.09.2012

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	19.09.2012	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	27.09.2012	Entscheidung

Suchräume für Windenergie - Vorstellung der Tabuflächenanalyse

Beschlussvorschlag der CDU Fraktion:

Es wird beschlossen, den Beschlussvorschlag 1 der Ratsvorlage 120/2012 vom 05.07.2012 zu streichen und für die künftige Bauleitplanung folgenden Beschluss zu fassen:

1. In dem jeweils vorhaben bezogenen Bebauungsplan einer Konzentrationszone für Windräder oder für eine Windanlage beträgt der Abstand eines Windrades zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe plus halber Windraddurchmesser).
2. Der Abstand kann nur dann verringert werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen dem /den betroffenen Nachbarn und dem Investor/Bürgerwindparkbetreiber und der Stadt Coesfeld vor Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorliegt, (grundlegender Konsens).
3. Von der Planung Betroffene (Ziffer 1 und 2) sind jene, die innerhalb des dreifachen Abstandes wohnen oder Wohneigentum haben.

Sachverhalt:

Die CDU Fraktion im Rat der Stadt Coesfeld hat am den beigefügten Antrag gestellt. Der Antrag wird vorgelegt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld.

Der Rat hat die Entscheidung über die Vorlage 120/2012 in seiner Sitzung am 05.07.2012 vertagt. Ein Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt könnte somit ohne Vorberatung im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen im Rat behandelt werden. Da der Antrag der CDU Fraktion aber zusätzlich Maßgaben für weitere noch anstehende Bebauungsplanverfahren enthält, ist eine Vorberatung im Ausschuss geboten.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Beschlussvorschlag enthält eine Präzisierung des vom Rat in der Sitzung am 29.09.2011 (Vorlage 198/2011) beschlossenen Beschluss 3 in Bezug auf den „grundlegenden Konsens mit den betroffenen Anliegern“.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist der Beschluss in dieser Form rechtlich unproblematisch. Während im Rahmen der Tabuflächenanalyse und der Änderung des FNP eine Abstandsregelung mit Bezug auf die Anlagenhöhe nicht möglich ist, da weder Anlagenstandort noch Anlagen-

höhe zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, kann diese Abstandsregelung im Bauleitplanverfahren sinnvoll angewandt werden. Bei Einhaltung des 3-fachen Abstandes ist nach der aktuellen Rechtsprechung in der Regel auszuschließen, dass es zu einer sog. „erdrückenden Wirkung“ der Anlage auf die Wohnbebauung kommt und zwar unabhängig von der konkreten Exposition der Wohn- und Aufenthaltsbereiche. Es ist auch davon auszugehen, dass die Lärmimmissionen bei diesem Abstand unterhalb der Grenzwerte liegen. Ein Nachweis ist natürlich weiterhin zu führen. Es ist sinnvoll, für die späteren Bauleitplanverfahren den Vorhabenträgern im Sinne der erwarteten Rücksichtnahme eine klare Vorgabe zu machen. Die Vorhabenträger können sich innerhalb der Suchräume der Tabuflächenanalyse mit ihrer Planung auf diese Zielvorgabe einstellen und diese Abstände berücksichtigen, die Anlagenhöhe entsprechend wählen oder mit den Anliegern konsensuale Regelungen treffen.

Wichtig ist, dass die Verfahren für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne und das Verfahren für den Flächennutzungsplan parallel betrieben werden und der Flächennutzungsplan gemeinsam mit den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zur Rechtskraft gebracht wird. Die Interessengemeinschaften haben insofern ihre Planung auch zeitlich aufeinander abzustimmen.

Bei Annahme des Antrages hätte der Beschluss zur Sitzungsvorlage 120/2012 folgende Fassung:

Beschlussvorschlag 1 (bisher 2) :

Die Interessengemeinschaften werden auf die vom Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr ermittelten Liste von städtebaulichen Kriterien (alternativ: mit folgenden Änderungen....) hingewiesen. Die Liste ist nicht abschließend, da das Abwägungsmaterial erst im weiteren Planungsprozess vollständig ermittelt wird.

Beschlussvorschlag 2 (bisher 3):

Die Suchräume 3, 6, 14, 15 und 16 erfüllen nicht die Anforderungen zur Ausweisung einer Konzentrationszone.

Beschlussvorschlag 3 (bisher 4):

Auf Grund der Empfehlung der Unteren Landschaftsbehörde (Lage im Biotopverbund Heubach) sollen die Suchräume 2, 8 und 9 zunächst nicht weiter verfolgt werden. Eine nähere Untersuchung kommt dann in Betracht, wenn sich in den anderen Suchräumen keine oder nicht ausreichende Möglichkeiten zur Ausweisung von Konzentrationszonen ergeben.

Beschlussvorschlag 4 (bisher 5):

In den durch die Tabuflächenanalyse ermittelten Suchräumen 1, 4, 5, 7a, 7b, 10, 11, 13 kann das weitere Abwägungsmaterial (u.a. Artenschutz und Städtebau) durch die Interessengemeinschaften ermittelt werden. Die Interessengemeinschaften werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Planung auf eigenes Risiko erfolgt, da eine Abwägung erst später im Rahmen eines gesamtstädtischen Konzeptes erfolgen kann.

Beschlussvorschlag 5 (neu):

In dem jeweils vorhabenbezogenen Bebauungsplan einer Konzentrationszone für Windräder oder für eine Windanlage beträgt der Abstand eines Windrades zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe plus halber Windrad-durchmesser).

Der Abstand kann nur dann verringert werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen dem /den betroffenen Nachbarn und dem Investor/Bürgerwindparkbetreiber und

der Stadt Coesfeld vor Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorliegt (grundlegender Konsens).

Von der Planung Betroffene (Ziffer 1 und 2) sind jene, die innerhalb des dreifachen Abstandes wohnen oder Wohneigentum haben.

Anlagen:

Antrag CDU-Fraktion